



Förderrichtlinien der Stadt Blumberg (Förderung örtlicher Vereine)

- Vorwort -

Ein freies, offenes, umfassendes Angebot musischer, kultureller, gemeinnütziger und sportlicher Aktivitäten gehört unverzichtbar zur Lebensqualität unserer Gesellschaft. Die Stadt Blumberg fördert daher im Sinne einer aktiven Daseinsvorsorge und im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit örtliche Blumberger Vereine, die ins Vereinsregister eingetragen sind, sowie ihnen gleichgestellte Organisationen. (Nachfolgend gilt der Begriff "Verein".)

Die Förderung durch die Stadt Blumberg kann nur ergänzend sein. Die Stadt erwartet grundsätzlich von den Vereinen, dass diese ihre ganze Kraft zur Lösung ihrer Aufgaben selbst entfalten.

Die Förderung der Stadt Blumberg umfasst:

- Kinder- und Jugendarbeit
- Zweckgebundene Zuschüsse bei Investitionen
- Ehrungen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; sie wird entsprechend dieser Richtlinien und im Rahmen der in den Haushalt der Stadt Blumberg bereitgestellten Mittel gewährt bzw. gekürzt oder ausgesetzt.

I. Kinder- und Jugendförderung

Das Ziel der Kinder- und Jugendförderung ist es, den Vereinen eine intensive Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich alle eingetragenen Vereine gefördert werden.

Förderungsvoraussetzungen für den Erhalt der Kinder- und Jugendförderung

- Der Verein muss als eingetragener Verein beim Amtsgericht geführt werden
- Gefördert werden alle aktiven Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Vereine, die bis zu 10 Kinder und Jugendliche melden, erhalten eine pauschale Kinder- und Jugendförderung in Höhe von € 100,00
- Vereine, die mehr als 10 Kinder und Jugendliche melden, bekommen pro aktives Mitglied € 12,00
- Einen Antrag auf Kinder- und Jugendförderung kann nicht gestellt werden, wenn ein Antrag auf eine Investitionsförderung im Vorjahr gestellt wurde

Die Musikschule Blumberg e. V., die gesamtstädtische Jugendkapelle Blumberg, die Bläserjugenden sowie das Schwalbenorchester sind von der Vereinsförderung ausgeschlossen.

Antragstellung

Der Antrag ist bis zum 30. Juni jeden Jahres bei der Stadt Blumberg zu stellen. Dem Antrag für die Kinder- und Jugendförderung gemäß Abschnitt I, ist die jährliche Meldung an den entsprechenden Verband beizufügen. Vereine, die keinem Verband angehören erbringen den Nachweis durch einen Auszug aus der Mitgliederliste des Vereins.

II. Investitionsförderung

1. Investitionen

Um Vereine bei Anschaffungen fördern zu können, bietet die Stadt Blumberg die Möglichkeit einer Investitionsförderung.

Die Stadt Blumberg unterstützt im Rahmen der durch den Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel die Vereine bei der Durchführung notwendiger **Investitionen**, die eine Mindesthöhe von **€ 500,00** haben.

Hierunter fallen nur Vorhaben,

- die unmittelbar Vereinszwecken dienen oder
- die seitens der Dachverbände bezuschusst werden

Ausgenommen von der Förderung sind Versammlungsräume mit Schankgelegenheit oder gewerbliche Räume, sowie Vereine die einen gültigen Erbbaupachtvertrag mit der Stadt Blumberg haben, dies aber nur maximal nach 5 Jahre ab Vertragsschluss.

Soll nachträglich in geförderten Räumen eine Schankgelegenheit / gewerbliche Räume installiert werden, so ist die Förderung anteilmäßig an die Stadt zurückzuerstatten.

Zuschusshöhe

- Investitionszuschüsse werden maximal auf 20 % der Investitionssumme gewährt; höchstens jedoch € 5.000,00 je Einzelmaßnahme;
- Abrechnungsgrundlage sind hierfür die tatsächlich nachgewiesenen Kosten
- Der Vereinsanteil an der Investition darf 30 % nicht unterschreiten
- Wird der Vereinsanteil nach Gewährung eines Verbandzuschusses und eines Investitionszuschusses unterschritten, wird der Investitionszuschuss entsprechend gekürzt

Antragstellung

- Die Antragstellung für Investitionsförderungen ist bereits **ein Jahr im Voraus** zu stellen.
- Sie muss jeweils zum 30. Juni jeden Jahres bei der Stadt Blumberg erfolgen.

- Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.
- Für Investitionsförderungen gemäß Abschnitt II, ist dem Antrag die letzte Bilanz des Vereines als Nachweis beizufügen.
- Anschaffungen oder begonnene Investitionen sind nur in Ausnahmefällen nachträglich förderfähig.
- Es ist ein Nachweis der zweckmäßigen Verwendung der Investitionsförderung bis zum 31.10 des Folgejahres zu liefern. Bei zweckwidriger Verwendung ist der Zuwendungsbetrag vom Verein zurückzufordern. Ob eine zweckwidrige Verwendung vorliegt, stellt der Gemeinderat fest.

Behandlung von bereits getätigten Anschaffungen oder begonnene Investitionen

- Ausnahmsweise dürfen für bereits getätigte Anschaffungen oder begonnene Investitionen Investitionsförderungen beantragt werden, wenn die Maßnahme nicht rechtzeitig voraussehbar war oder aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldete. Für diesen Fall ist dem Antrag eine ausführliche Begründung beizulegen
- Bei bereits getätigten Anschaffungen erfolgt eine Kürzung der Förderung von 20 % auf 15 %

2. Baumaßnahmen

Baumaßnahmen von Vereinen werden mit maximal 20 % der Investitionssumme bezuschusst, höchstens jedoch mit € 10.000,00. Baumaßnahmen, die sich aus Erbbaupachtverträgen zwischen der Stadt Blumberg und Vereinen ergeben, sind Baumaßnahmen von Vereinen, die in der Förderung gleichgestellt sind.

Die Baumaßnahme kann sich auch auf einzelne Bauabschnitte oder Jahre verteilen. Die Investitionsförderung bei Baumaßnahmen kann in Raten (je nach nachgewiesenem Bauabschnitt erfolgen).

Antragstellung

- Die Antragsstellung für Förderungen von Baumaßnahmen ist bereits **ein Jahr im Voraus** zu stellen.
- Sie muss jeweils zum 30. Juni jeden Jahres bei der Stadt Blumberg erfolgen. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.
- Der Antrag des Vereins muss die Art des zu fördernden Objekts bezeichnen und ist eingehend zu begründen.
- Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen wie Pläne, Baubeschreibung, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan etc. beizufügen.
- Es ist ein Nachweis der zweckmäßigen Verwendung der Investitionsförderung bis zum 31.10 des Folgejahres zu liefern. Bei zweckwidriger Verwendung ist der Zuwendungsbetrag vom Verein zurückzufordern. Ob eine zweckwidrige Verwendung vorliegt, stellt der Gemeinderat fest.

III. Ehrungen

Über eine finanzielle Förderung hinaus bekundet die Stadt Blumberg ihre Verbundenheit mit den örtlichen Vereinen und deren aktiven Mitglieder durch die Ehrung, die besonders das Vereinsehrenamt würdigt.

Ehrungsvoraussetzung:

1. Antragsberechtigt ist jeder Blumberger Verein. Die Antragstellung erfolgt formlos mit den entsprechenden Nachweisen.
2. Geehrt wird,
 - wer mindestens 15 Jahre in verantwortlicher Funktion im Vereinsvorstand tätig ist (war).
 - wer mindestens 15 Jahre als Dirigent, Trainer, Übungs- oder Abteilungsleiter im Amt ist (war).
 - wer mindestens 30 Jahre in einem Verein aktiv ist (war).
 - wer als Einzelsportler/-in oder als Mitglied/Mannschaft, als Musiker/-in, Sänger/-in, als Chor, Musikverein oder Gleichgestelltes auf Landes- oder Bundesebene außerordentliche Leistungen erbracht hat.
3. Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Blumberg. Die Ehrung besteht aus einer Ehrenurkunde und der städtischen Ehrenmedaille.
4. Ehrungen können bei offiziellen Vereinsjubiläen (siehe Ziffer IV) vorgenommen werden.
5. Eine Ehrung mit der Ehrenmedaille kann nicht mehr erfolgen, wenn diese bereits verliehen wurde.
6. Die Ehrung wird alle zwei Jahre durchgeführt.

IV. Vereinsjubiläen

1. Jeder Blumberger Verein erhält für offizielle Jubiläen aus städtischen Mitteln folgende Gratifikation:

| | |
|-----------------------|----------|
| 25-jähriges Jubiläum | € 150,00 |
| 50-jähriges Jubiläum | € 300,00 |
| 75-jähriges Jubiläum | € 450,00 |
| 100-jähriges Jubiläum | € 600,00 |

Für alle weiteren Jubiläen im Abstand von 25 Jahren erhalten die Vereine 600,00 Euro.

2. Sofern Jubiläumsveranstaltungen in städtischen Einrichtungen stattfinden, werden die Benutzungsgebühren nach folgendem Schlüssel erlassen:

| | |
|-----------|-----------|
| 25 Jahre | ein Tag |
| 50 Jahre | zwei Tage |
| 75 Jahre | drei Tage |
| 100 Jahre | vier Tage |

und folgende Jubiläen im Abstand von 25 Jahren

V. Schlußbestimmung

Bei nachgewiesenen falschen Angaben im Förderantrag erhält der Verein keine städtischen Fördermittel. Zudem wird der Verein auf die Dauer von drei Jahren von einer Förderung durch die Stadt Blumberg ausgeschlossen. Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadt Blumberg am 11.04.2019 beschlossen und treten zum 03.05.2019 in Kraft.

Blumberg, den 12.04.2019

Markus Keller
Bürgermeister